	Unternehmermanagement	F.46	Seite 1 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G


Dieses Anforderungsprofil gilt für alle Auftragnehmer (im folgenden „TRANSPORTPARTNER“) der Fa. RINNEN GmbH & Co. KG, Internationale Spedition mit allen in- und ausländischen Beteiligungsgesellschaften und Niederlassungen in ihrem jeweiligen Bestand (im folgenden „RINNEN“). Dies sind z.Zt. folgende Beteiligungsgesellschaften und Niederlassungen: RINNEN UK Ltd., RINNEN GmbH & Co. KG Niederlande, RINNEN Belgie B.v.B.A., RINNEN GmbH & Co. KG Sucursal en España, RINNEN Italia S.r.l., RINNEN Polska Sp. z o.o.

Der Erfolg von RINNEN als Transportunternehmen und Logistikdienstleister der verladenden Wirtschaft ist eng verbunden mit der Qualität der von RINNEN zur Auftragserfüllung eingesetzten TRANSPORTPARTNER. RINNEN kann den sich ständig ändernden gesetzlichen, behördlichen und von den Verladern geforderten Sicherheits- und Qualitätsanforderungen nur gemeinsam mit ihren TRANSPORTPARTNERN gerecht werden. Das Managementsystem von RINNEN für Qualität, Umwelt, Gesundheit und Arbeitsschutz setzt voraus, dass die TRANSPORTPARTNER die fortlaufend aktualisierten und verbesserten Qualitätsstandards von RINNEN strikt beachten.

Das Anforderungsprofil für TRANSPORTPARTNER gilt für alle Einzelaufträge, die RINNEN dem TRANSPORTPARTNER erteilt und sämtliche im Zusammenhang damit geschlossenen Verträge, insbesondere Mietverträge für Tankcontainer (im folgenden „TC“) und Chassis. Ausdrücklich getroffene Regelungen in den Einzelaufträgen gehen den Regelungen dieses Anforderungsprofils vor, soweit sie davon abweichen. Dem TRANSPORTPARTNER bleibt es unbenommen, mit Dritten Auftraggebern Verträge zu schließen und für diese tätig zu werden.

Die TRANSPORTPARTNER und ihre Mitarbeiter beachten alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Pflichten, um jede Gefährdung von Personen, Gütern, sonstigen Sachen und der Umwelt auszuschließen.

Die Transportaufträge von RINNEN betreffen regelmäßig sensible, vielfach auch gefährliche Güter. Der Umgang mit diesen Produkten stellt hohe Anforderungen an die Qualität und Sicherheit der Arbeitsabläufe, insbesondere bei der Be- und Entladung, Lagerung und beim Transport. Um diesem Anspruch zu genügen, setzt RINNEN nur TRANSPORTPARTNER ein, von denen zu erwarten ist, dass sie das Anforderungsprofil erfüllen. RINNEN überwacht die Einhaltung des Anforderungsprofils sowohl im eigenen, als auch im laufenden Geschäftsbetrieb der TRANSPORTPARTNER durch regelmäßige Kontrollen, Bewertungen, Gespräche und Audits. Dieses Anforderungsprofil gilt für alle national und international für RINNEN tätigen TRANSPORTPARTNER.

	Unternehmermanagement	F.46	Seite 2 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G

Dies vorausgeschickt, ist zwischen dem TRANSPORTPARTNER und RINNEN folgendes vereinbart:

1. Der TRANSPORTPARTNER gewährleistet einen geordneten Geschäftsablauf. Er gestattet RINNEN nach vorheriger Ankündigung jederzeit die Besichtigung seines Betriebs in dem zur Beurteilung der vertraglich geschuldeten Leistungsfähigkeit erforderlichen Rahmen. Er stimmt einem jährlichen Audit zu.

2. Der TRANSPORTPARTNER hält vertragliche Termine ein und verwendet zur Vertragserfüllung stets technisch einwandfreies Equipment. Die Türen seiner Zugmaschinen sind mit Name und Anschrift seines Unternehmens beschriftet.


3. Der TRANSPORTPARTNER deckt für seine Fahrzeuge folgende Versicherungen ein:
Kfz-Haftpflichtversicherung

- Zusatzversicherung für Kontaminations- und Vermischungsfolgeschäden, auch im Kundentank, gegen Schäden infolge z.B. mangelhafter Reinigung des verwendeten Transportmittels, mangelhafter Entladung oder sonstiger falscher Nutzung eines Transport- oder Hilfsmittels sowie allgemein für die nach § 432 Satz 2 HGB von der Haftung freigestellten Schäden,
- Güterschadenhaftpflichtversicherung gem. GüKG, HGB und CMR,
- Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Umwelthaftpflichtversicherung,
- Versicherung von Schäden an Fremdeigentum (z.B. an RINNEN Containern)

Der TRANSPORTPARTNER wird die in der Anlage dieses Anforderungsprofils aufgelisteten Mindestdeckungssummen nicht ohne schriftliche Einwilligung von RINNEN unterschreiten.

Die Mindestdeckungssummen dieses Anforderungsprofils gelten auch für TRANSPORTPARTNER, die ihren Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, falls die nationalen Mindestdeckungssummen in ihrem Sitzland niedriger sind.

Dem TRANSPORTPARTNER steht es frei, sich von RINNEN über die Eindeckung seines Versicherungsschutzes beraten zu lassen. Wegen des großen Versicherungsbestandes von RINNEN kann die Vermittlung des Versicherungsschutzes durch RINNEN für den TRANSPORTPARTNER kostengünstiger als bei anderen Anbietern sein. Sofern der TRANSPORTPARTNER seinen nach diesem Anforderungsprofil geschuldeten Versicherungsschutz nicht durch Vermittlung von RINNEN eindeckt, hat er ihn RINNEN in geeigneter Form nachzuweisen.

	Unternehmermanagement	F.46	Seite 3 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G

4. Der TRANSPORTPARTNER verfügt über ein Exemplar des für die RINNEN-Organisation gültigen „Arbeitshandbuch für das Fahrpersonal von TRANSPORTPARTNERN“. Es ist fester Bestandteil dieses Anforderungsprofils und vom TRANSPORTPARTNER zu beachten.


5. Der TRANSPORTPARTNER setzt nur fachlich sorgfältig geschulte und ausgewählte Fahrer ein, die über alle für die Auftragstransporte erforderlichen Erlaubnisse und Befähigungsnachweise verfügen. Er führt die ihm von RINNEN in Auftrag gegebenen Transporte ausschließlich mit eigenem Personal aus und darf sich dazu keiner Unterauftragnehmer bedienen.

Für das Personal des TRANSPORTPARTNERS gilt während der gesamten Arbeitszeit ein generelles Verbot von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln. Er verpflichtet seine Mitarbeiter, sich während ihres Aufenthalts auf dem Betriebsgelände von Rinnen auch unangekündigten Alkoholkontrollen zu unterwerfen.

6. Der TRANSPORTPARTNER hat allen seinen bei der Vertragserfüllung tätigen Mitarbeitern und insbesondere den Fahrern die zur sicheren und qualifizierten Durchführung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln und die dafür herausgegebenen Unterlagen zu übergeben. Dies betrifft z.B., aber nicht nur:

- Anforderungsprofile der chemischen Industrie;
- vor Fahrtantritt und bei jedem Wechsel einer Fahrzeugeinheit durchzuführende Abfahrkontrolle;
- gültige ADR Bescheinigung;
- Schulungen zur Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung;
- Schulungen im defensiven Fahren sowie Fahrsicherheitstrainings (ECO-Trainings);
- dem Behaviour Based Safety (BBS) entsprechendes Verfahren zur Be- und Entladung inkl. der
- notwendigen Arbeitsanweisungen;
- Verantwortlichkeiten am Be- und Entladeort;
- Sauberkeit des Equipments;
- Vorgaben zur Benutzung von Mobiltelefonen und Sicherheitsgurten;
- Abstellen von Fahrzeugen, nationale Bestimmungen zu Fahrwegen und Tunneln.

7. Der TRANSPORTPARTNER unterhält im vorbeugenden Sicherheitsverhalten ein permanentes Programm zur Schulung aller zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter. Dieses Programm muss mindestens die jeweils aktuellen Inhalte des BBS Trainings (Behaviour Based Safety - Sicherheit durch richtiges Verhalten - Richtlinien für das sichere Lenken von Lastkraftwagen und BBS-loading / unloading) und der SQAS (Safety and Quality Assessment System -

	Unternehmermanagement	F.46	Seite 4 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G

Sicherheits- und Qualitäts-Bewertungssystem) abdecken. Der TRANSPORTPARTNER weist RINNEN die Durchführung der Schulungen nach Zeit und Umfang auf Verlangen nach.

8. Die Fahrzeuge der TRANSPORTPARTNER verfügen über Schutzausrüstungen, die den vertraglichen Anforderungen unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Der TRANSPORTPARTNER überprüft die Schutzausrüstungen in ausreichender Regelmäßigkeit auf ihre Vollständigkeit und ihren einwandfreien Zustand und trägt dafür Sorge, dass die Fahrer sie im Bedarfsfall verwenden.

9. Der TRANSPORTPARTNER hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Transportgenehmigungen (z.B. EU-Lizenzen, Drittlands- und CEMT-Genehmigungen, evtl. erforderliche Sondergenehmigungen) vorhanden sind und im Fahrzeug, sofern vorgeschrieben, auch im Original mitgeführt werden. Die Dokumente sind RINNEN jederzeit auf Anforderung und unabhängig davon in regelmäßigen Abständen im Original zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für vom Fahrer mitzuführende Unterlagen, wie z.B. der GME1 oder der GME1A oder der vom jeweiligen Land geforderte Entsendebescheinigungen (Frankreich, Österreich, Polen, Finnland etc.) Auf Wunsch kann RINNEN bei der Erstellung der Dokumente unterstützen.


Dem TRANSPORTPARTNER liegt hierfür und für den Fall der notwendigen Weitergabe der Fahrerdaten an Geschäftspartner von RINNEN, zwecks Erfüllung der Transportabwicklung eine Einverständniserklärung des jeweiligen Fahrpersonals vor.

10. Bei den Transporten sind alle Transportdaten und Sicherheitsinformationen (z. B. Begleitdokumente, Checklisten, Unfallmerkblätter, Kundenvorgaben) an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen. Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der Unfallmerkblätter vertraut zu machen.

11. Der TRANSPORTPARTNER unterhält ein Notfallsystem mit jederzeit erreichbarer Telefonnummer. Er teilt RINNEN unverzüglich alle die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung gefährdenden Vorkommnisse mit. Hierzu zählen insbesondere Transportverzögerungen und sonstige Abweichungen von der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung. Er ergreift alle gebotenen Maßnahmen, um RINNEN in die Lage zu versetzen, bei Bedarf rechtzeitig für Abhilfe zu sorgen.

Bei besonderen Ereignissen im Rahmen der Dienstleistungserbringung (z. B. Unfälle gleich welcher Art, insbesondere jedoch Unfälle mit Personenschäden oder Austritt von Transportgütern und Betriebsstoffen) ist RINNEN unverzüglich zu unterrichten.

Dies gilt auch für Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter von besonderer Bedeutung sind (Beinahe-Unfälle).

	Unternehmermanagement	F.46	Seite 5 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G

Innerhalb von drei Werktagen nach einem Unfall, hat der TRANSPORTPARTNER seinen schriftlichen Unfallbericht an RINNEN zu übermitteln. In diesem Bericht sind der bis dahin erkennbare Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen (Erst-)Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben.

Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der TRANSPORTPARTNER unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Der TRANSPORTPARTNER sichert grundsätzlich eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden.


Anzeigepflichtige Unfälle nach § 193 SGB VII (d.s. Unfälle im Betrieb, durch die ein Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, dass er mehr als 3Tage arbeitsunfähig wird) sind der zuständigen Berufsgenossenschaft durch die üblichen Unfallanzeigen mitzuteilen. RINNEN sind unverzüglich Kopien dieser Anzeigen zuzuleiten.

Der TRANSPORTPARTNER ahndet evtl. Verstöße des Fahrpersonals gegen die Vorschriften zur Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten disziplinarisch. Zur Vermeidung von Wiederholungen veranlasst er geeignete Unterweisungen, im Bedarfsfall auch Schulungen. Er fertigt über evtl. Verstöße und Abhilfemaßnahmen regelmäßig Protokolle, die er RINNEN auf Anfrage zur Verfügung stellt.

12. Der TRANSPORTPARTNER berücksichtigt auch bei der Auswahl von Transportmitteln Umwelterfordernisse und bevorzugt nach Möglichkeit Fahrzeuge mit schadstoffarmen Motoren. Darüber hinaus verfolgt der SUBUNTERNEHMER geeignete Maßnahmen zur energieeffizienten Nutzung von energetischen Ressourcen. (bspw. Eco-Trainings). Diese sind zu dokumentieren und RINNEN auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

13. Der TRANSPORTPARTNER hält das von RINNEN für die Beladung und den Transport gestellte Material einschließlich aller Hilfsmittel, insbesondere Schläuche, Kupplungen, Spannbänder und Ladegeräte, in ordnungsgemäßem Zustand. Er behandelt die ihm von RINNEN zur vorübergehenden Nutzung überlassenen Gegenstände pfleglich und mit der gebotenen Sorgfalt. Diese gibt er nach Beendigung der Zusammenarbeit unaufgefordert, komplett und gereinigt an RINNEN zurück. Der TRANSPORTPARTNER trägt die Kosten für evtl. erforderliche Reinigungen oder Reparaturen und leistet RINNEN Ersatz für fehlende Gegenstände.

14. Der TRANSPORTPARTNER führt in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als der Hälfte der gesetzlichen oder behördlichen Wartungstermine zusätzliche vorbeugende Prüfungen der eingesetzten Transportfahrzeuge und Betriebsmittel durch. Er hält diese Prüfungen in Protokollen fest, die er dauerhaft aufbewahrt und RINNEN auf Verlangen zur Verfügung stellt.

 <small>GmbH & Co KG • Internationale Spedition</small>	Unternehmermanagement	F.46	Seite 6 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G

15. Der TRANSPORTPARTNER leistet den Anweisungen der Disponenten von RINNEN bei der Wahl und Nutzung von Tankreinigungsanlagen, Fahrstrecken und Abstellplätzen Folge.


16. Der TRANSPORTPARTNER verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt gewordenen Informationen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit strengste Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt ebenso für sein Personal. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern die Informationen (i) nach diesem Anforderungsprofil und den auf seiner Grundlage erteilten Aufträgen an Dritte weitergegeben werden dürfen, (ii) dem Empfänger bereits vor Gültigkeit dieses Anforderungsprofils ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, (iii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, (iv) dem Empfänger von einem Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen mitgeteilt oder überlassen werden, (v.) vom Empfänger nachweislich unabhängig von RINNEN gewonnen worden sind, (vi) von dem überlassenden Vertragspartner einem Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt worden sind, (vii) von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder (viii) aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer richterlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

17. Transporte mit Chassis und/oder Tankcontainer und/oder Tankauflieger:
 Sofern der TRANSPORTPARTNER für den jeweiligen Transport nicht über eigene, von RINNEN abgenommene TC und/oder Tankauflieger und/oder Chassis verfügt oder der jeweilige Transport nach Wahl von RINNEN nur mit Equipment von RINNEN durchgeführt werden darf, stellt RINNEN dem TRANSPORTPARTNER den jeweils benötigten TC und/oder Tankauflieger und/oder das Chassis aus dem RINNEN Equipment-Pool mietweise zur Verfügung. Dafür berechnet RINNEN pro Monat (zzgl. der jeweils geltenden gesetzl. USt.):

pro Chassis:	€ 640,-
pro TC:	€ 640,-
pro Tankauflieger:	€ 1.280,-

Nicht in Deutschland zugelassene Sattelzugmaschinen dürfen nur mit RINNEN Tankauflieger und/oder Chassis eingesetzt werden, für die RINNEN in Deutschland Kfz-Steuer entrichtet hat (schwarzes Kennzeichen). Hierfür wird vom TRANSPORTPARTNER monatlich ein Ausgleichszuschlag erhoben.

Gegenstand der Mietverträge für TCs sind die „Mietbedingungen Tankcontainer“ und für Fahrzeuge die „Mietbedingungen Fahrzeuge“, die der TRANSPORTPARTNER in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der RINNEN-Website unter <http://www.rinnen.de/logistik/vermietung/> einsehen und herunterladen kann.

	Unternehmermanagement	F.46	Seite 7 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G

Der TRANSPORTPARTNER trägt jederzeit dafür Sorge, dass seine zur Auftragsausführung eingesetzten Sattelzugmaschinen mit Anhängerzuschlag versteuert sind. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Versteuerung ist RINNEN mit Beginn der Zusammenarbeit für jede Zugmaschine zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt bei Änderungen oder einem Wechsel von Zugmaschinen. Ferner stellt der Unternehmer unmittelbar und unaufgefordert Nachweise (Bspw. Kontoauszug) zur Verfügung aus denen eindeutig zu erkennen ist, dass die Steuer für die eingesetzte Zugmaschine inkl. des erforderlichen Zuschlags auch für den Folgezeitraum vereinbarungsgemäß entrichtet wurde.

18. Der TRANSPORTPARTNER kann Mietverträge urlaubs-, krankheits- oder reparaturbedingt mietzinsfrei stellen. Dies gilt ab Eingang der Anzeige des TRANSPORTPARTNERS, die beim zuständigen Team- oder Speditionsleiter von RINNEN auf dem von RINNEN zur Verfügung gestellten Formular erfolgen muss. Die Freistellung kann mehrfach, aber nur für Intervalle von längstens einer Woche ab Freistellungsanzeige erfolgen. Nach Ablauf einer Woche steht die Freistellung im Ermessen von RINNEN. Eine rückwirkende Freistellung vor Eingang der Freistellungsanzeige ist nicht möglich. Während der Freistellung ist dem TRANSPORTPARTNER eine Nutzung des Mietgegenstandes untersagt.


19. RINNEN zahlt die Frachten im papierlosen Gutschriftverfahren. Auszahlungen an den TRANSPORTPARTNER können nur und erst erfolgen, nachdem der TRANSPORTPARTNER RINNEN sein aktuelles Geschäftskonto angegeben und ein aktuelles Dokument seines zuständigen Finanzamtes mit seiner Steuernummer im Original zur Verfügung gestellt hat. Auszahlung der Gutschriften erfolgt jeweils bis zum 25. des Folgemonats. Fälligkeitsdatum für die Gutschriftenerstellung ist das Eingangsdatum des Frachtbriefes am Hauptsitz Moers von RINNEN plus einer Bearbeitungszeit von weiteren 7 Werktagen.

Abweichend vom regulären Zahlungsziel (25. des Folgemonats) entrichtet RINNEN auf schriftlichen Wunsch des TRANSPORTPARTNERS gegen einen Abschlag von 1 % Skonto innerhalb von 7 Kalendertagen ab Fälligkeitsdatum Vorauszahlungen.

Der TRANSPORTPARTNER ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

Der TRANSPORTPARTNER ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

20. Der TRANSPORTPARTNER erbringt seine vertraglich geschuldeten Leistungen in selbstständiger Tätigkeit und nicht in scheinselfständiger Beschäftigung (§§ 2 Nr. 9. SGB VI, 7 SGB IV). Er stellt bei jedem Zweifel über seinen rechtlichen Status als selbstständiger Unternehmer oder scheinselfständiger Beschäftigter eine Statusanfrage (§ 7a SGB IV) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Der TRANSPORTPARTNER erfüllt seine Meldepflichten gem. § 28a

	Unternehmermanagement	F.46	Seite 8 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G

SGB IV, beachtet die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und führt fällige Gesamtsozialversicherungsbeiträge rechtzeitig ab. RINNEN sind Statusanfragen und/oder die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie des Mindestlohns auf Verlangen nachzuweisen.

Der TRANSPORTPARTNER stellt RINNEN auf jederzeitige Anforderung eine Selbstauskunft der SCHUFA zur Verfügung, die nicht älter als 3 Monate ist.


21. Verstöße gegen dieses Anforderungsprofil oder vorsätzlich falsche Pflichtangaben berechtigten RINNEN jederzeit ohne vorherige Abmahnung zur fristlosen Kündigung laufender Transportaufträge. Unabhängig davon ist RINNEN bei Reklamationen von Auftraggebern von RINNEN, die der TRANSPORTPARTNER zu vertreten hat, unbeschadet eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs zum Einbehalt einer Vertragsstrafe von 5% des von der Reklamation betroffenen Frachtlohns berechtigt.

22. Der TRANSPORTPARTNER zeigt RINNEN Änderungen seiner Unternehmerangaben in der Anlage zu diesem Anforderungsprofil unverzüglich an, insbesondere, wenn sie den darin aufgeführten Fahrerstamm betreffen.

23. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle beteiligten Parteien am Sitz von RINNEN, Gutenbergstr. 27, 47443 Moers, Deutschland, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Ungeachtet dessen ist RINNEN berechtigt, den TRANSPORTPARTNER auch an dem für seinen Hauptsitz zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Nicht in Deutschland ansässige TRANSPORTPARTNER bestellen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten, der für anwaltliche und nicht anwaltliche Schreiben im Zusammenhang mit bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten zustellungsbevollmächtigt ist.

24. Zur Optimierung der Geschäftsabläufe durch einen zeitaktuellen Datenaustausch beabsichtigt RINNEN, die für RINNEN eingesetzten Transportfahrzeuge mit Telematiksystemen der Firma SPEDION GmbH auszustatten. RINNEN ist bereit, auch die für RINNEN eingesetzten Transportfahrzeuge ihrer TRANSPORTPARTNER mit diesem System auszurüsten.

Die von RINNEN aufgewendeten Investitionen trägt RINNEN, sofern RINNEN das ausgerüstete Fahrzeug des TRANSPORTPARTNERS oder ein mindestens gleichwertiges Ersatzfahrzeug des TRANSPORTPARTNERS mit entsprechendem Telematiksystem vier volle Jahre ab Einbau des Telematiksystems als Transportfahrzeug zur Verfügung steht. Sofern der TRANSPORTPARTNER RINNEN das ausgerüstete Fahrzeug (oder Ersatzfahrzeug) aus Gründen, die RINNEN nicht zu vertreten hat, vor Ablauf des ersten Jahres ab Einbau des Telematiksystems nicht mehr zur Verfügung stellt, erstattet der TRANSPORTPARTNER RINNEN einredefrei auf erstes Anfordern einen Betrag von € 500,00; vor Ablauf des zweiten Jahres einen Betrag von €

 <small>GmbH & Co KG • Internationale Spedition</small>	Unternehmermanagement	F.46	Seite 9 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G

340,00; vor Ablauf des dritten Jahres einen Betrag von € 170,00 und vor Ablauf des vierten Jahres sowie aller weiteren Folgejahre einen Betrag von € 60,00.


25. Beim Transport gefährlicher Güter sind wir verpflichtet, die nachstehenden Daten der eingesetzten Fahrer zu erheben und zu verarbeiten. Wir geben unseren Auftraggebern (Verladern) personenbezogene Daten von Fahrern nur so weit bekannt, wie dies zur pflichtgemäßen Ausführung eines Transportauftrags erforderlich ist und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Fahrers an einer Geheimhaltung bestehen. Dies erfolgt unter strikter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Grundlage unserer Erhebungs- und Verarbeitungspflicht sind insbesondere das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einschließlich seiner Anlagen A und B sowie die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

Weitere Details entnehmen Sie bitte unserer DATENSCHUTZERKLÄRUNG unter www.rinnen.de/datenschutzerklaerung.

Fahrerdaten	1. Adresse für Hauptwohnsitz	2. Adresse für Zweitwohnsitz	Führerschein-Befähigungsdaten
<ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Geburtsname • Titel • Geburtsdatum • Staatsangehörigkeit • Fahrersprache • Ausweisdaten und -gültigkeit • Mobiltelefonnr. 	<ul style="list-style-type: none"> • Straße • Hausnr. • Land • Bundesland • Postleitzahl, Ort 	<ul style="list-style-type: none"> • Straße • Hausnr. • Land • Bundesland • Postleitzahl, Ort 	<ul style="list-style-type: none"> • Führerscheinklasse CE • Gültigkeit Führerscheinklasse CE • Nummer ADR Führerschein • Gültigkeit ADR-Führerschein

26. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Anforderungsprofils nebst Anlagen oder ein auf der Grundlage des Anforderungsprofils geschlossener Einzelvertrag ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt

 <small>GmbH & Co KG • Internationale Spedition</small>	Unternehmermanagement	F.46	Seite 10 / 15
	Auftragsbedingungen der RINNEN-Gruppe Anforderungsprofil für Transportpartner	Änd.Datum 12.20	Änd.Stand G

war. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur durch ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.

Es gilt deutsches Recht.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst. Es sind keine Nebenabreden getroffen.

_____, den _____

RINNEN

TRANSPORTPARTNER

Stand: 17.12.2020